

# Redaktionsrichtlinien für das Mitteilungsblatt

## § 1

### Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde Kuchen gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Angelegenheiten der Gemeinde ein Amtsblatt heraus.
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Kuchen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Kuchen“ (Mitteilungsblatt).
3. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kuchen nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Das Mitteilungsblatt dient als Mittel der Kommunikation zwischen der Gemeinde und der Bevölkerung. Es gehört nicht zur Meinungspresse und ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen freizuhalten.
5. Die Vorschriften über den Inhalt des Mitteilungsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
7. Das Mitteilungsblatt besteht aus einem amtlichen, einem redaktionellen und einem Anzeigenteil.
8. Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen und des redaktionellen Teils ist der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Amt. Die Gemeindeverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und diesen Redaktionsrichtlinien und entscheidet über die Aufnahme ins Mitteilungsblatt. In Zweifelsfällen erfolgt zunächst eine Rücksprache mit dem Verfasser des Artikels. Sollte keine Einigung erzielt werden, entscheidet eine vom Gemeinderat bestellte Redaktionskommission gemeinsam mit dem Bürgermeister. Eine Veröffentlichung in der laufenden Erscheinungswoche ist in diesem Fall nicht möglich.
9. Verantwortlich für die Rubrik „Interessant und informativ“ und den Anzeigenteil ist der Verlag Nussbaum Medien.
10. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig ist.
11. Redaktionsschluss für alle Beiträge ist Dienstag, 11.00 Uhr. Bei einem gesetzlichen Feiertag in der Erscheinungswoche kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Verspätet eingereichte Beiträge werden nicht berücksichtigt.
12. Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte CMS-System eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde. Eine Direktabgabe von Beiträgen im redaktionellen Teil beim Verlag ist nicht zulässig.
13. Ein Artikel darf pro Ausgabe höchstens 1 Bild beinhalten. Der Einreicher des Bildes hat sicher zu stellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden. Weitere Bilder sind nur gegen Kostenersatz einstellbar.

## § 2 Inhalt des Mitteilungsblattes

In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

1. Amtlicher Teil
  - a. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde
  - b. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen des Landkreises, der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Kuchen Mitglied ist und sonstiger öffentlicher Behörden und Stellen
  - c. Informationen der Gemeindeverwaltung für die Bürgerschaft zu kommunalen Themen.
  
2. Redaktioneller Teil
  - a. Hinweise und Bekanntmachungen der Schulen und der Volkshochschulen, in deren Einzugsbereich die Gemeinde Kuchen liegt,
  - b. Hinweise über Notdienste (z.B. Ärzte, Apotheken, Pflegedienste, Energieversorger usw.)
  - c. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, der politischen Parteien und Wählervereinigungen, der örtlichen Vereine, Organisationen, Interessengemeinschaften sowie Jahrgangsvereinigungen. Beiträge müssen einen örtlichen Bezug bzw. einen die Gemeinde tangierenden direkten Bezug zu Landkreis, Region oder Land haben.

Bei sämtlichen Beiträgen müssen der Verfasser und die Institution angegeben sein; ausreichend ist auch ein Kurzzeichen. Für mögliche Rückfragen sind ein Ansprechpartner und dessen Erreichbarkeit anzugeben.

In das Mitteilungsblatt werden nicht aufgenommen:

1. Leserbriefe
2. Beiträge oder Äußerungen einzelner Personen
3. Beiträge, die keinen Bezug zur Gemeinde bzw. ihrer Vereine oder Organisationen haben
4. Beiträge, die die Ehre einzelner Personen angreifen, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Kuchen verstoßen
5. Anonyme Beiträge
6. Beiträge von Fraktionen, in der letzten Ausgabe vor einer Wahl, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu dieser haben. (Allgemeine Wahlaufrufe von Fraktionen/den örtlichen Parteien bleiben hiervon unbenommen).

**Titelseite:**

Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen der Gemeinde zur Verfügung.

Wird die Titelseite nicht für Ankündigungen der Gemeinde benötigt werden, dann kann diese auch örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Vergabe der Titelseite erfolgt in der Reihenfolge der Anfrage bei der Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf die Titelseite besteht nicht.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Redaktionsrichtlinien wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Kuchen am 15.02.2016 beschlossen. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Redaktionsrichtlinien vom 30.01.2012 außer Kraft.

Kuchen, 15.02.2016  
Rößner  
Bürgermeister